HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 10 **MITTWOCH, DEN 10. APRIL** **2002**

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 2002	Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung 753-1-20	31
3. 4. 2002	**Gesetz zur Umsetzung der Verständigung mit der Kommission der Europäischen Union über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten** 7621-1, 311-1	38
5. 4. 2002	Verordnung über die Veränderungssperre Neuengamme 8 – Neuengammer Hausdeich (Mitte/West) – . .	39
5. 4. 2002	Verordnung über die Veränderungssperre Neuengamme 9 – Neuengammer Hausdeich (Mitte/Ost) – . . .	40

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung

Vom 2. April 2002

Auf Grund von § 28 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 256), wird verordnet:

§ 1

Die Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 341, 384), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Grundsatzanforderungen
§ 4 Anforderungen an bestimmte Anlagen
§ 5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik (zu § 19 g Absatz 3 WHG)
§ 6 Gefährdungspotenzial
§ 7 Weiter gehende Anforderungen
§ 8 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften
§ 9 (aufgehoben)
§ 10 Anlagen in Schutzgebieten
§ 11 Anlagenkataster
§ 12 Rohrleitungen
§ 13 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen für flüssige und gasförmige Stoffe sowie Rohrleitungen (zu § 19 h Absatz 1 Satz 2 WHG)
§ 14 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe (zu § 19 h Absatz 1 Satz 2 WHG)
§ 15 Verfahren für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
§ 16 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (zu § 19 h Absätze 1 und 2 WHG)
§ 17 (aufgehoben)
§ 18 Vorzeitiger Einbau
§ 19 Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
§ 20 Befüllen
§ 21 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen
§ 22 Sachverständige (zu § 19 i Absatz 2 Satz 3 WHG)
§ 23 Überprüfung von Anlagen (zu § 19 i Absatz 2 Satz 3 WHG)

§ 24 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (zu § 19 l Absatz 1 Satz 2 WHG)

§ 25 Technische Überwachungsorganisationen (zu § 19 l Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG)

§ 26 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft (zu § 19 i Absatz 1 und § 19 l WHG)

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Bestehende Anlagen

§ 28 a Anpassung von Anlagen an veränderte Anforderungen

§ 29 In-Kraft-Treten".

2. Die Gliederungsbezeichnung „Erster Teil" und die Überschrift „Allgemeine Vorschriften" werden gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

3.1 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Gülle" die Textstelle „,Festmist" eingefügt.

3.2 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „ Betriebseinheiten sind Teile von Anlagen, die mit Ausnahme von Befüll- und Entleervorgängen gegeneinander abgesperrt sind."

4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

4.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gasförmig sind Stoffe, die bei 50 Grad Celsius einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa haben, oder die bei 20 Grad Celsius und dem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig sind."

4.2.2 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Zu den festen Stoffen rechnen auch solche wassergefährdenden Stoffe, die nur im erwärmten Zustand pumpfähig sind."

4.3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, wenn sie vollständig oder teilweise in das Erdreich oder vollständig in Bauteile eingebettet sind, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen."

4.4 Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufstellen und Einbauen ist das Errichten oder Einfügen von vorgefertigten Anlagen oder Anlagenteilen."

4.5 Es wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen, die dem Beheizen von Gebäuden und baulichen Anlagen dienen."

5. § 3 wird wie folgt geändert:

5.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

5.1.1 Der Satz „Satz 3 gilt nicht für Lebens- oder Futtermittel." wird gestrichen.

5.1.2 Die Textstelle „für Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 0 (§ 6 Absatz 3) und" wird gestrichen.

5.2 In Nummern 3 und 4 werden jeweils die Wörter „und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden" ersetzt durch die Wörter „sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden".

5.3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Eine Betriebsanweisung ist nicht erforderlich bei Anlagen der Gefährdungsstufe A nach § 6 Absatz 3 und bei Heizölverbraucheranlagen. Bei diesen Anlagen haben die Betreiber die amtlich bekannt gemachten Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Die Betriebsanweisung kann an einem nach der Verordnung (EG) Nummer 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) – ABl. EG Nr. L 114 S. 1 – registrierten Standort durch Unterlagen ersetzt werden, die bei der Umweltbetriebsprüfung im Rahmen des Öko-Audits erstellt wurden, wenn diese Unterlagen in Form und Inhalt der Betriebsanweisung nach Satz 1 entsprechen."

6. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anforderungen für bestimmte Anlagen ergeben sich aus dem Anhang."

7. § 6 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 2 werden die Wörter „vom Rauminhalt der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe" ersetzt durch die Textstelle „von der für die Anlage geltenden Gefährdungsstufe nach Absatz 3".

7.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die Anlage geltende Gefährdungsstufe bestimmt sich nach der Wassergefährdungsklasse (WGK) der in der maßgeblichen Betriebseinheit enthaltenen wassergefährdenden Stoffe und deren Rauminhalt, bei gasförmigen Stoffen deren Masse. Maßgebliche Betriebseinheit einer Anlage ist die Betriebseinheit, für die sich nach Anwendung der nachstehenden Tabelle die höchste Gefährdungsstufe ergibt. Dabei richtet sich die Einstufung von Stoffen in eine WGK nach der auf Grund von § 19 g Absatz 5 WHG erlassenen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung der Gefährlichkeit wassergefährdender Stoffe. Für Anlagen mit Stoffen, deren WGK nicht sicher bestimmt ist, ist die Gefährdungsstufe nach der WGK 3 zu ermitteln.

Rauminhalt in m^3 oder Masse in t	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,1 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D"

8. In § 7 wird die Textstelle „,in einem baurechtlichen Prüfzeugnis oder in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung" durch die Textstelle „oder in einer die Eignungsfeststellung nach § 19 h Absatz 3 WHG ersetzenden sonstigen Regelung" ersetzt.

9. § 9 wird aufgehoben.

10. §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Anlagen in Schutzgebieten

(1) Anlagen, die auf Grund einer Verordnung nach § 19 WHG in Verbindung mit §§ 27, 34 und 52 HWaG zulässig sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht

doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können. Die zuständige Behörde kann bei Fass- und Gebindelägern kleineren Auffangräumen zustimmen, wenn wenigstens die Anforderungen nach der Tabelle in Nummer 2.1 des Anhangs zu § 4 Absatz 1 eingehalten werden.

(2) Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Anlagen müssen so gesichert werden, dass sie beim höchstmöglichen Wasserstand nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Hierzu müssen sie mit mindestens der 1,3-fachen Sicherheit gegen den Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gesichert werden. Ausgenommen hiervon sind ortsfest genutzte schwimmende oder schwimmfähige Anlagen.
2. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass beim höchstmöglichen Wasserstand kein Wasser in Entlüftungs- oder Befüllöffnungen oder sonstige Öffnungen eindringen kann. Die Möglichkeit einer Beschädigung durch Treibgut, Unterspülung, Abdrift, Eis- und Wasserdruck muss ausgeschlossen sein.

(3) Weiter gehende Anforderungen oder Beschränkungen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG und den §§ 27, 34, 52 und 54 HWaG bleiben unberührt.

§ 11

Anlagenkataster

(1) Für Anlagen der Gefährdungsstufe D hat der Betreiber gemäß § 28 Absatz 5 HWaG ein Anlagenkataster zu erstellen. Bei anderen Anlagen kann die zuständige Behörde ein Anlagenkataster im Einzelfall verlangen, wenn von den Anlagen erhebliche Gefahren für ein Gewässer ausgehen können. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, deren Standort nach der Verordnung (EG) Nummer 761/2001 eingetragen ist und für die Absatz 2 Satz 3 erfüllt ist.

(2) Das Anlagenkataster muss mindestens folgende Angaben umfassen:

1. eine Beschreibung der Anlage, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Rauminhalt, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können, und
2. eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in der Anlage und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen in der Anlage.

Die zuständige Behörde kann für das Anlagenkataster durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger eine bestimmte Form vorschreiben. Die im Rahmen des Absatzes 1 Satz 3 durchgeführten und fortgeschriebenen Erhebungen von Anlagen an einem eingetragenen Standort müssen inhaltlich die Anforderungen des Satzes 1 erfüllen.

(3) Das Anlagenkataster ist fortzuschreiben.

(4) Der Betreiber hat das Anlagenkataster ständig gesichert bereitzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen eine Ausfertigung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann bei erheblichem Umfang des Anlagenkatasters verlangen, dass das Anlagenkataster mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt und fortgeschrieben wird, wenn anderenfalls die wesentlichen Merkmale der Anlage nicht ausreichend dargestellt oder fortgeschrieben werden können. Wird das Anlagenkataster mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, legt die zuständige Behörde Art, Reihenfolge und Format der zu übermittelnden Daten fest. Eine Ausfertigung des Anlagenkatasters muss im Schadensfall den für Sofortmaßnahmen zuständigen Einsatzkräften zur Verfügung stehen.

(5) Bei offenkundig unvollständigen oder sonst mangelhaften Anlagenkatastern kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einen Sachverständigen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 mit der Prüfung und – falls der Betreiber nicht dazu in der Lage ist – auch mit der Erstellung des Anlagenkatasters beauftragt.

(6) Sind für Anlagen Genehmigungen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und enthalten die entsprechenden Unterlagen die in Absatz 2 genannten Angaben vollständig, ist kein weiteres Anlagenkataster zu führen. Diese Angaben sind in einem besonderen Teil der Unterlagen zusammenzufassen. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend."

11. § 12 wird wie folgt geändert:

11.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Oberirdische Rohrleitungen für die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen sowie Befüll- und Entleerleitungen für derartige Stoffe müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe mit lösbaren Verbindungen kann die zuständige Behörde darüber hinaus im Rahmen einer Sicherheitsbetrachtung für den Einzelfall weitergehende Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Rückhaltemöglichkeiten, festlegen, wenn dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn im Verlaufe einer Rohrleitung Einrichtungen wie Pumpen, Absperrorgane oder Molchschleusen angeordnet sind."

11.2 In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „erdverlegter" und die Textstelle „sowie für Rohrleitungen für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 0" gestrichen.

11.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

11.3.1 Satz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt und die wassergefährdenden Stoffe in einen Behälter zurückfließen, oder".

11.3.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen, die nur im erwärmten Zustand pumpfähig sind, sofern die zuständige Behörde im Einzelfall auf Grund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wegen der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, oder wegen besonderer Eigenschaften des wassergefährdenden Stoffes nichts anderes bestimmt; für diese Rohrleitungen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend."

11.4 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Übrigen müssen Rohrleitungen so ausgeführt sein, dass eine Heberwirkung ausgeschlossen ist. Satz 1 gilt nicht für Rohrleitungen zur Verbindung von Tanks oder Tankabteilen nach dem Heberprinzip, die selbstsichernd als Saugleitung ausgelegt sind."

12. Die Gliederungsbezeichnungen „Zweiter Teil" und „Erster Abschnitt" sowie die Überschriften „Anlagen

zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe“ und „Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art“ werden gestrichen.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

13.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen für flüssige und gasförmige Stoffe sowie Rohrleitungen (zu § 19 h Absatz 1 Satz 2 WHG)“.

13.2 In Absatz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „und flüssiger Lebens- und Futtermittel“ gestrichen.

13.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Oberirdische Rohrleitungen, die § 12 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 4 entsprechen, und unterirdische Rohrleitungen, die § 12 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 4 entsprechen, sind einfach oder herkömmlich.“

14. In § 14 Absatz 1 wird Nummer 2 gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

15. Die Gliederungsbezeichnung „Zweiter Abschnitt“ und die Überschrift „Eignungsfeststellung und Bauartzulassung“ werden gestrichen.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

16.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verfahren für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung“.

16.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorrichtungen wird auf Antrag die Eignungsfeststellung nach § 19 h Absatz 1 Satz 1 WHG erteilt. Für die serienmäßige Herstellung kann auf Antrag eine Bauartzulassung nach § 19 h Absatz 2 Satz 1 WHG erteilt werden. Sind nur Teile einer Anlage nicht einfacher oder herkömmlicher Art, bedürfen nur sie der Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung.“

17. § 17 wird aufgehoben.

18. In § 19 Satz 1 wird die Textstelle „in der Fassung vom 23. Oktober 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1794), zuletzt geändert am 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1019),“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 867)“ ersetzt.

19. Die Gliederungsbezeichnung „Dritter Abschnitt“ und die Überschrift „Betrieb der Anlagen“ werden gestrichen.

20. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Befüllen

(1) Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstands den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 l, wenn sie mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden. Gleiches gilt für das Befüllen ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen.

(2) Behälter in Anlagen zum Lagern von extra leichtem Heizöl (Heizöl EL), Dieselkraftstoff und Ottokraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde bestimmen, dass auf feste Leitungsanschlüsse und eine Überfüllsicherung verzichtet werden kann, wenn sichergestellt wird, dass auf andere Weise ein Überfüllen ausgeschlossen ist.

(4) Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen.“

21. Die Gliederungsbezeichnung „Dritter Teil“ und die Überschrift „Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen“ werden gestrichen.

22. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

22.1 Hinter dem Wort „Verwenden“ werden die Wörter „sowie bei Anlagen zum Abfüllen“ eingefügt.

22.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80),“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 254),“ ersetzt.

23. Die Gliederungsbezeichnung „Vierter Teil“ und die Überschrift „Überwachung“ werden gestrichen.

24. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Überprüfung von Anlagen
(zu § 19 i Absatz 2 Satz 3 WHG)

(1) Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19 i Absatz 2 Satz 3 Nummern 1, 2, 3 und 5 WHG durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen,

1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile für flüssige und gasförmige Stoffe,
2. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufen C und D nach § 6 Absatz 3, in Gebieten nach § 10 Absatz 1 der Gefährdungsstufen B, C und D,
3. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19 h WHG oder einer diese ersetzenden Regelung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

Der Betreiber hat darüber hinaus nach Maßgabe des § 19 i Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 WHG durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen,

1. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B,
2. Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Gebieten nach § 10 Absatz 1 der Gefährdungsstufen C und D.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.

(2) Die zuständige Behörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19 i Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 WHG) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Absatz 1 genannte Anlagen vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Absatz 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von

der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

(3) Die Prüfung nach § 19 i Absatz 2 Satz 3 Nummern 2, 3 und 5 WHG entfällt für oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C außerhalb von Gebieten nach § 10 Absatz 1, wenn der Betreiber einer solchen Anlage gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass er für die Anlage einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19 l WHG abgeschlossen hat, der die Anlage gesamtheitlich beurteilen kann.

(4) Die Prüfung nach Absatz 1 entfällt, soweit die Anlage zu den selben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19 g WHG berücksichtigt werden.

(5) Die Prüfung nach Absatz 1 entfällt auch, wenn die Anlage im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der Verordnung (EG) Nummer 761/2001 an einem registrierten Standort überprüft wird und dabei

1. die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 19 i WHG und der §§ 22 und 23 gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und
2. in den im Rahmen des Öko-Audits erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 eingehalten werden.

In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse.

(6) Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung der zuständigen Behörde und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen. Für die Prüfberichte kann die Verwendung eines amtlichen Musters vorgeschrieben werden."

25. Die Gliederungsbezeichnung „Fünfter Teil" und die Überschrift „Fachbetriebe" werden gestrichen.

26. § 24 wird wie folgt geändert:

26.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

26.1.1 Nummer 1 Buchstabe b wird gestrichen. Die Buchstaben c bis e werden Buchstaben b bis d.

26.1.2 In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

26.1.3 Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Tätigkeiten, die in einer wasserrechtlichen Bauartzulassung, in einem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder in einer arbeitsschutzrechtlichen Erlaubnis oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind."

26.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Anlagen, die Teil eines eingetragenen Standortes nach der Verordnung (EG) Nummer 761/2001 sind, brauchen folgende Tätigkeiten nicht von Fachbetrieben ausgeführt zu werden, wenn dafür Personal, das entsprechend Absatz 1 Nummer 3 qualifiziert ist, eingesetzt wird:

1. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe C sowie von Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B nach § 6 Absatz 3,
2. Aufstellen von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe in Fässern und Gebinden der WGK 3 mit der Gefährdungsstufe C."

27. Die Gliederungsbezeichnung „Sechster Teil" und die Überschrift „Bußgeldvorschrift" werden gestrichen.

28. § 27 wird wie folgt geändert:

28.1 Nummer 2 wird gestrichen. Die Nummern 3 bis 9 werden Nummern 2 bis 8.

28.2 In der neuen Nummer 2 wird die Textstelle „1 bis 4" durch die Textstelle „1 und 2" ersetzt und werden die Wörter „oder Überschwemmungsgebiet" gestrichen.

28.3 In der neuen Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. entgegen § 28a Nummer 1 die Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,

10. entgegen § 28a Nummer 4 Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt."

29. Die Gliederungsbezeichnung „Siebter Teil" und die Überschrift „Übergangs- und Schlussvorschriften" werden gestrichen.

30. In § 28 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „aufzuzeigen" durch das Wort „anzuzeigen" ersetzt.

31. Hinter § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Anpassung von Anlagen an veränderte Anforderungen

Wird die Einstufung wassergefährdender Stoffe geändert und werden dadurch für Anlagen mit entsprechenden Stoffen Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gilt für Anlagen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits eingebaut oder aufgestellt waren, dass

1. die Anforderungen nach § 3 Nummer 6 und §§ 11 und 20 innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Änderung zu erfüllen sind,
2. andere als die in Nummer 1 genannten Anforderungen erst auf Grund einer Anordnung der zuständigen Wasserbehörde gelten. Jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden,
3. Anlagen, die bisher der Eignungsfeststellung nicht bedurften, auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung bedürfen,
4. bestehende Anlagen, die auf Grund von § 23 erstmalig einer Prüfung bedürfen, innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Änderung prüfen zu lassen sind. Diese Prüfung gilt im Hinblick auf den Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung als Prüfung vor Inbetriebnahme im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 3. Satz 1 gilt nicht, wenn in einer behördlichen Zulassung eine Ausnahme von der

Prüfpflicht erteilt oder eine andere Frist für die erstmalige Prüfung bestimmt wird."

32. Der Anhang zu § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang zu § 4 Absatz 1

1. Anforderungen:

Die folgenden Anforderungen richten sich an oberirdische Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln sowie im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen auch zum Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe. Diese Anforderungen lassen die allgemein anerkannten Regeln der Technik unberührt, sie sind jedoch vorrangig gegenüber den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nummern 2 und 3.

1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen:

F_0 = keine Anforderungen an Befestigung und Abdichtung der Fläche

F_1 = stoffundurchlässige Fläche

F_2 = wie F_1, aber mit Nachweis.

1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten:

R_0 = kein Rückhaltevermögen

R_1 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (zum Beispiel Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks).

R_2 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden.

R_3 = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät.

1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art:

I_0 = keine Anforderungen an die Infrastruktur

I_1 = Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (zum Beispiel Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen.

I_2 = Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

1.4 Zugrunde zu legendes Volumen:

Das in der Tabelle unter der Nummer 2.1 zur Ermittlung der Anforderungen zu Grunde zu legende Volumen R_2 ist das Volumen der größten Betriebseinheit. Bei Fass- und Gebindelägern ist der Rauminhalt aller Fässer/Gebinde anzurechnen.

1.5 Einhaltung der Anforderungen:

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereiches erfüllt werden.

2. Tabellen

2.1 Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe, ausgenommen:

a) Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen,

b) Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen:

Volumen in m³	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤0,1	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_0$
>0,1–≤1	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_1+I_0/F_1+R_0+I_1/F_0+R_3+I_0$	$F_1+R_1+I_1/F_2+R_2+I_0/F_0+R_3+I_0$
>1–≤10	$F_1+R_1+I_0/F_1+R_0+I_1/F_0+R_3+I_0$	$F_1+R_1+I_1/F_1+R_2+I_0/F_0+R_3+I_0$	$F_1+R_1+I_1+I_2/F_2+R_2+I_1/F_0+R_3+I_0$
>10–≤100	$F_1+R_1+I_1/F_1+R_2+I_0/F_0+R_3+I_0$	$F_1+R_1+I_1+I_2/F_2+R_2+I_1/F_0+R_3+I_0$	$F_2+R_2+I_1+I_2/F_1+R_3+I_1+I_2$
>100	$F_1+R_1+I_1+I_2/F_2+R_2+I_1/F_0+R_3+I_0$	$F_2+R_2+I_1+I_2/F_1+R_3+I_1+I_2$	$F_2+R_2+I_1+I_2/F_1+R_3+I_1+I_2$

Erläuterungen: + zusätzlich
/ wahlweise

Bei Fass- und Gebindelägern ist die Größe des nach der Tabelle in Nummer 2.1 erforderlichen Auffangraumes R_1 oder R_2 wie folgt zu staffeln:

Gesamtrauminhalt V_{ges} in m³	Rauminhalt des Rückhaltevolumens
≤ 100	10 vom Hundert (v. H.) von V_{ges}, wenigstens den Rauminhalt des größten Gefäßes
> 100 – ≤ 1000	3 v. H. von V_{ges}, wenigstens jedoch 10 m³
> 1000	2 v. H. von V_{ges}, wenigstens jedoch 30 m³

Bei Kleingebindelägern, bei denen das Volumen der einzelnen Behälter nicht mehr als 20 l beträgt, genügt R_0, wenn die Stoffe

a) im Freien in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen oder in geschlossenen Räumen gelagert werden und

b) die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist.

Die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung der Bodenflächen (F-Anforderungen) sowie an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art, wie sie sich für die jeweilige Gefährdungsstufe der Lagerungsanlage aus der Tabelle unter Nummer 2.1 ergeben, bleiben unberührt.

2.2 Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen:

Behälter/ Verpackungen	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	$F_1+R_1+I_0$	$F_2+R_1+I_0$	$F_2+R_1+I_0$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	$F_1+R_0+I_0$	$F_1+R_1+I_2$	$F_1+R_1+I_2$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_0+I_2$	$F_1+R_0+I_2$

Erläuterungen: + zusätzlich

Beim Befüllen und Entleeren von Notstromanlagen und Heizölverbraucheranlagen aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern werden an die Abfüllplätze keine besonderen Anforderungen gestellt; ausgenommen hiervon sind Heizölverbraucheranlagen, deren Jahresverbrauch 100 m³ übersteigt und deren Behälter mehr als viermal je Jahr befüllt werden.

Für das Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen gilt:

a) Beim Umschlag im Druckbetrieb muss die Umschlagsanlage grundsätzlich mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreibens des Schiffes zerstört werden kann.

b) Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leer laufen kann."

§ 2

Für bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehende Anlagen mit Stoffen der bisherigen Wassergefährdungsklasse 0, die auf Grund der Neueinstufung in der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98 a) nunmehr Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 sind, gilt:

1. Die Anforderungen nach § 3 Nummer 6 und §§ 11 und 20 sind spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung zu erfüllen; der Betreiber hat bestehende Anlagen, die auf Grund von § 23 erstmalig einer Prüfung bedürfen, spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung prüfen zu lassen.

2. Werden durch diese Bestimmung andere als die in Nummer 1 genannten Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie für bestehende Anlagen erst auf Grund einer Anordnung der zuständigen Wasserbehörde, jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. April 2002.

Gesetz
zur Umsetzung der Verständigung mit der Kommission der Europäischen Union über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten

Vom 3. April 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Landesbank – Girozentrale –

Das Gesetz über die Hamburgische Landesbank – Girozentrale – vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 434, 480), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Haftungsverhältnisse und Trägerschaft

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Träger der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – sind die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Landesbank Schleswig-Holstein – Girozentrale. Sie unterstützen die Landesbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Landesbank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Landesbank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Haftung der Träger ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(3) Ein Träger der Landesbank kann allein oder gesamtschuldnerisch mit dem anderen Träger oder Dritten zeitlich befristete und betragsmäßig festgelegte Garantien gegen ein marktgerechtes Entgelt übernehmen. Die Höhe der möglichen Garantien der Freien und Hansestadt Hamburg wird durch den jährlichen Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans festgesetzt.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Nummer 2 wird aufgehoben.

2.1.2 Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.

2.1.3 In der neuen Nummer 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

2.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Nummer 6“ durch die Textstelle „Nummer 5“ ersetzt.

3. § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soll die Bank auf Veranlassung der Anteilseigner aufgelöst werden, ist ein Liquidationsbeschluss der Anteilseigner, der mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der insgesamt vorhandenen Stimmen gefasst wird, erforderlich. Er soll vor Einleitung eines Gesetzesverfahrens zur Auflösung der Anstalt eingeholt werden.“

4. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Übergangsregelung zur Gewährträgerhaftung

(1) Die Träger der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können.

(3) Die Gewährträger haften als Gesamtschuldner. Sie sind im Innenverhältnis hinsichtlich der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 in dem Verhältnis zum Ausgleich verpflichtet, in welchem sie jeweils am Grundkapital beteiligt sind. Der Beteiligung eines Gewährträgers am Grundkapital ist zum Zwecke des Ausgleichs die Einlage des stillen Gesellschafters gemäß § 6 Absatz 2, an dem der Gewährträger beteiligt ist, hinzuzurechnen.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Insolvenzunfähigkeitsgesetzes

In § 1 des Hamburgischen Insolvenzunfähigkeitsgesetzes vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375, 382) wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Hamburgische Landesbank – Girozentrale –.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nummer 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 19. Juli 2005 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. April 2002.

Der Senat

Verordnung über die Veränderungssperre Neuengamme 8 – Neuengammer Hausdeich (Mitte / West) –

Vom 5. April 2002

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Teilfläche des Bebauungsplan-Entwurfs Neuengamme 8 (Dove-Elbe – Ostgrenze des Flurstücks 3831 der Gemarkung Neuengamme – Neuengammer Hausdeich – Westgrenze des Flurstücks 3739 der Gemarkung Neuengamme – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 5. April 2002.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über die Veränderungssperre Neuengamme 9 – Neuengammer Hausdeich (Mitte / Ost) –

Vom 5. April 2002

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Teilfläche des Bebauungsplan-Entwurfs Neuengamme 9 (Dove-Elbe – Südgrenze des Flurstücks 3967 der Gemarkung Neuengamme – Neuengammer Hausdeich – Nordgrenzen der Flurstücke 4452 und 3920 der Gemarkung Neuengamme – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 5. April 2002.

Das Bezirksamt Bergedorf

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

Anlage

zur Verordnung über die Veränderungssperre

Neuengamme 8

Neuengammer Hausdeich (Mitte / West)

Plangebietsgrenze Neuengamme 8

0 50 100 200 300 400 500

Maßstab 1:4000

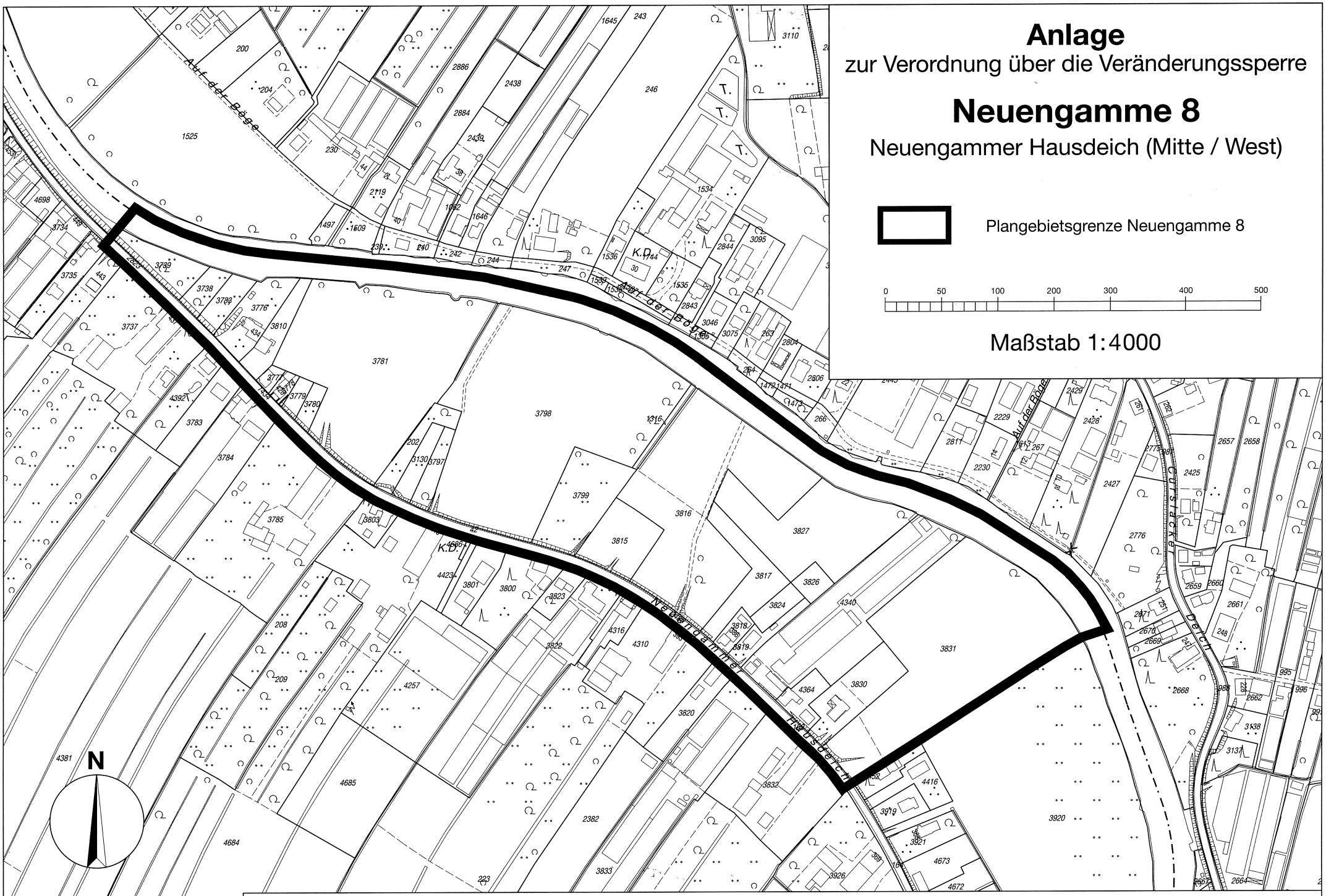

Kartengrundlage: Karte von Hamburg 1 : 5 000 mit Auszügen aus der Digitalen Stadtgrundkarte, vergrößert auf 1 : 4 000, Reproduktion u. Druck: Behörde für Bau und Verkehr - Amt für Geoinformation und Vermessung 2002

Anlage

zur Verordnung über die Veränderungssperre

Neuengamme 9

Neuengammer Hausdeich (Mitte / Ost)

Plangebietsgrenze Neuengamme 9

0 50 100 200 300 400 500

Maßstab 1:4000

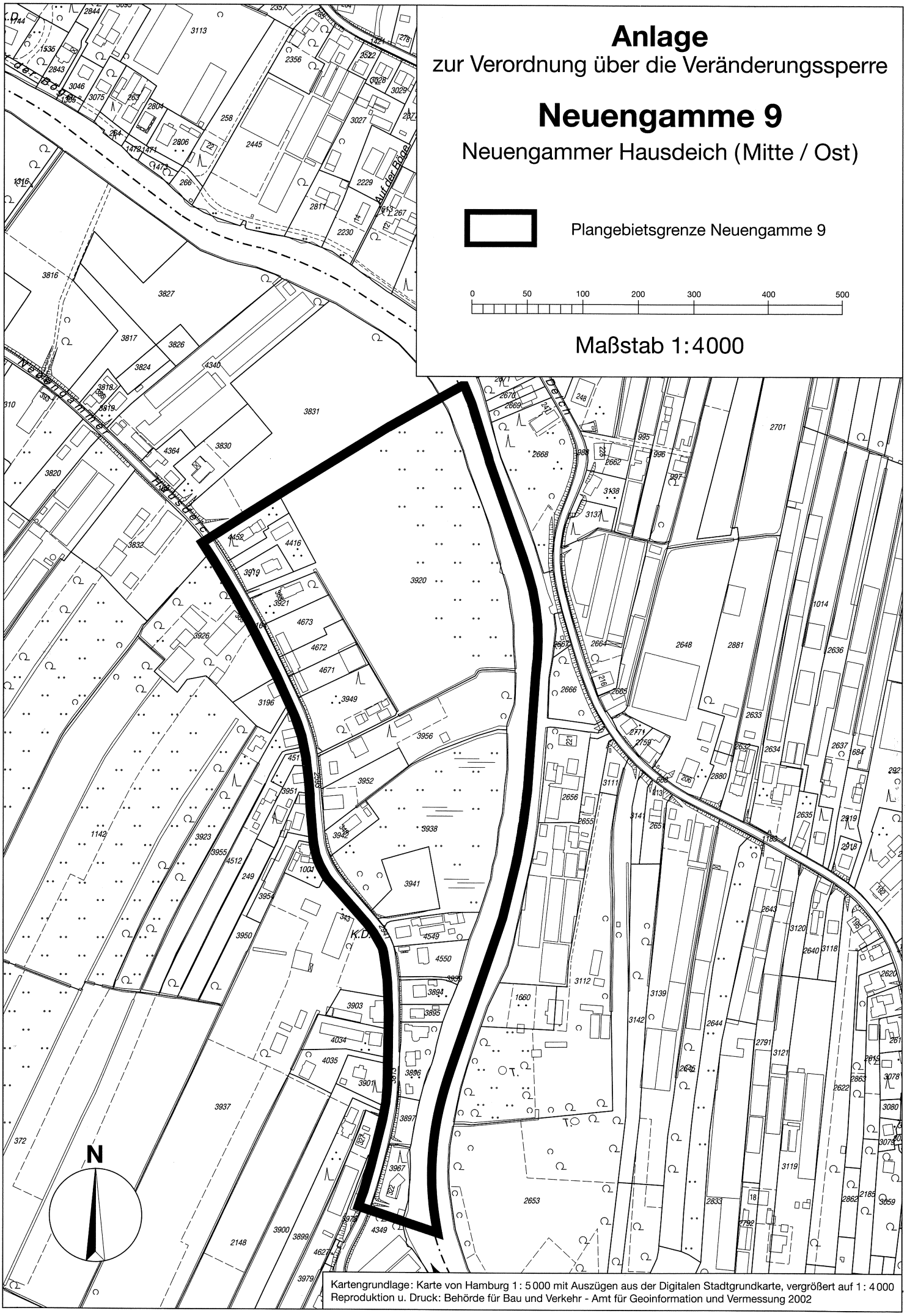

Kartengrundlage: Karte von Hamburg 1 : 5 000 mit Auszügen aus der Digitalen Stadtgrundkarte, vergrößert auf 1 : 4 000
Reproduktion u. Druck: Behörde für Bau und Verkehr - Amt für Geoinformation und Vermessung 2002